



WINNENDER WEIN- UND KULTURVEREIN E.V. – SATZUNG

Präambel

Hinweis zu geschlechtsneutralen Formulierungen

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für alle Geschlechtsformen wird jeweils nur die männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnungen „Mitglieder“, „Vorstand“, „Schatzmeister“, „Kassenprüfer“ o. ä. sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. Dieses gilt für alle Publikationen des Winnender Wein- und Kulturvereins.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Winnender Wein- und Kulturverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Winnenden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, der Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes. Insbesondere sollen folgende Ziele verfolgt werden
 - a) die Geschichte des Weinbaus, der Weinkultur und des Brauchtums in der heimatlichen Umgebung erforscht und erlebbar machen
 - b) Exkursionen in andere Weinbaugebiete, zu Stätten und Veranstaltungen der Kunst und Kultur
 - c) Vorträge über geschichtliches Gedankengut über den Weinbau, sowie der Kunst und Kultur
 - d) Projekte der Heimatpflege
 - e) Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Institutionen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie rechtsfähige Vereine erwerben, die seine Ziele unterstützen.



- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand)
 - b) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss von Vorstand und Beirat möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Bei Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar. Das Mitglied soll den Verein in seine Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (siehe §10)
2. der Vorstand (siehe §8), bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
3. der Beirat (siehe §9), er bestehend aus 5 Personen.



§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter allein vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, im Einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zur Mitgliederversammlung und zu den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen und an den Mitgliederversammlungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorstand zu erledigen.
 - c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnungslegung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Dieser Absatz gilt auch für den in § 9 geregelten Beirat.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Belangen (s. § 2 Zweck und Aufgaben) zu beraten und unterstützen.
- (2) Der Beirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist auch stimmberechtigt. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Sie ordnet durch die Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands gehören.

Zu ihrer Obliegenheiten gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Beiräte
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und erforderliche Umlagen
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als zu Zwecken des Vereins
 - f) die Änderung der Vereinssatzung
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Entlastung des Beirates
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem abgehalten werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit der Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.



- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 11), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch eine schriftliche oder elektronische Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Anträge müssen bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspäteter Anträge der Vorstand entscheidet.
- (7) Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstands- und Beiratssitzungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums usw. zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Schlussbedingungen

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.08.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung.